

STAATSLEXIKON

RECHT WIRTSCHAFT GESELLSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON DER GÖRRES-GESELLSCHAFT

Ergänzungsbände zur
sechsten, völlig neu bearbeiteten
und erweiterten Auflage

SONDERDRUCK

VERLAG HERDER FREIBURG

Sense; The Myth of Thinking Machines. New York 1961). — R. Vieweg: Buchhaltung mit mechanischen und automatischen Datenverarbeitungsverfahren. Kiel 1962, 2. Herne, Berlin 1966. — Neue Berufsbilder in der elektronischen Datenverarbeitung. Bericht der Kommission System-Analysatoren-Programmierer. (Elektronische Rechenanlagen, Beih. Bd. 10). München, Wien 1966. — N. Chapin: Einf. in die elektronische Datenverarbeitung. München, Wien 1963/1967. — S. Hellfors: Management, Datenverarbeitung, Operations Research. (Elektronische Rechenanlagen, Beih. Bd. 15). München, Wien 1967. — H. Hotes: Digitalrechner in technischen Prozessen. Berlin 1967. — A. Lipka: Organisation der Datenverarbeitung für die Fertigung; Eine systematische Darstellung der Verfahren. (Elektronische Rechenanlagen, Beih. Bd. 16). München, Wien 1967. — Taschenbuch der Nachrichtenverarbeitung. Hrsg. K. Steinbuch. Berlin 1962/1967. — W. K. de Bruijn: Automatisierung in der Verwaltung. München 1968. — H. Stevenson: Elektronische Datenverarbeitung in Kreditinstituten. Berlin 1968. —

Zeitschriftenaufsätze:

F. Fersch: Grundzüge des Dynamic Programming. in: Unternehmensforschung, 3 (1959). — K. Zuse: Über automatische Prozeßkontrolle. in: Elektronische Ausrüstung, 3 (1964). — K. H. Bethlehem: Maschinelles Programmieren numerisch gesteuerter Werkzeugmaschinen. in: Automatik, 12 (1967). — W. Bub: Die Aufgabe der Unternehmensleitung bei der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung. in: Elektronische Datenverarbeitung, 9 (1967). — R. Köhler: Der Einsatz von EDV-Anlagen für Optimierungsrechnungen bei Mineralö Raffinerien. Ebd. — P. Schmitz: Entscheidungsmodelle und automatisierte Datenverarbeitung. Ebd. — G. Frank: Informationsfluß und Berichtswesen im Unternehmen. in: Der Betrieb, 20 (1967). — H. Schmitt: Automationsgerechte Gesetzgebung. Ebd. — H. Göbel, G. v. Gottberg: Zur Auswahl von Randomspeichern. in: Hdb. der maschinellen Datenverarbeitung, 11 (1967). — K. D. Graf: Die Erzeugung von Lehrprogrammen mit Hilfe einer EDVA. in: Zschr. für Datenverarbeitung, 5 (1967). — G. Klotz: Computer als Lehrmaschinen. Ebd. — H. Kliem: Kostenanalyse der Datenerfassung. in: Organisation und Betrieb (Wien), 22 (1967). — A. K. Nauck: Automatisierung der Verfahrenstechnik. in: Automatisierung, 12 (1967). — E. Schneider: Die Organisation der Materialabrechnung bei Einsatz der EDVA. in: Das rationale Büro, 18 (1967). — J. Schwarze: Planung mit Netzplantechnik. in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 19 (1967). — J. Wild: Spieltheorie und Organisation. in: Zschr. für betriebswirtschaftliche Forschung, 19 (1967). — E. J. Winter: Elektronische Datenverarbeitung in mittelgroßen Unternehmungen. in: Industrielle Organisation, 36 (1967). — Computereinsatz unabhängig von der Betriebsgröße möglich. in: Der Schlüssel (Wien), 17 (1967). — Computergesteuertes Passagierschiff. in: Informationsbrief der Datenverarbeitung, 1967.

Zu II, III:

P. Einzig: The Economic Consequences of A. New York 1957. — M. Lohmann: Die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Automatisierung. in: WA, Bd. 82 (1959), 1 ff. — G. Friedmann: Quelques aspects et effets psychologiques et sociaux de l'automation. in: Aspekte der A. Die Frankfurter Tagung der List-Gesellschaft. Hrsg. H. W. Zimmermann. (Veröff. der List-Gesellschaft, Reihe C, Bd. 16). Basel, Tübingen 1960. S. 294 ff. — Th. Wessels: Das Problem der A. in volkswirtschaftlicher Sicht. Ebd. S. 336 ff. — F. Pollock: Aspekte der A.; Bemerkungen zur Frankfurter A.-Tagung der List-Gesellschaft. in: FArch, N. F. 21 (1961), 325 ff. — Social and Economic Aspects of A. in: Monthly Labor Review, (Washington), 84 (1961), 957 ff. — A. in: Offene Welt, 1964, Nr. 84. — E. Grochla: Automatisierung. in: HdSw, Bd. 12, 1965, S. 530 ff. — E. Krause: A. und Berufsausbildung; Die A. und ihre Auswirkungen auf

Bedarf und Qualifikation der Arbeitskräfte. (Aachener Arbeiten zur Berufserziehung und Industriepädagogik). Ratingen 1965. — G. Friedrichs: Soziale Folgen der Umstrukturierung in der modernen Wirtschaft. in: Strukturwandel der Wirtschaft im Gefolge der Computer. Frankfurter Gespräch der List-Gesellschaft, 3. bis 5. März 1966. Hrsg. F. Scharpenack. (Veröff. der List-Gesellschaft, Bd. 55). Basel, Tübingen 1966. S. 193 ff. — S. Balke: Automatisierung und Sozialstruktur (Gutachten). Ebd. S. 281 ff. — J. M. Rosenberg: A., Manpower and Education. New York 1966. — Automation, Risiko und Chance. Beiträge zur 2. internat. Arbeitstagung der Industriegewerkschaft Metall für die BRD über Rationalisierung, Automatisierung und technischen Fortschritt, 16.—19. 3. 1965 in Oberhausen. Red. G. Friedrichs. 2 Bde. Frankfurt/M. 1966. — J. N. Froomkin: A. in: Internat. Encyclopedia of the Social Sciences, Bd. 1, 1968, S. 480 ff.

Max Pietsch (I);
Peter Fendrich (II, III)

AUTORITÄRE REGIME

1. Begriff. — 2. Autoritäre Regime im Rahmen der Totalitarismus-Forschung. — 3. Autoritäre Regime im Rahmen der Faschismus-Forschung. — 4. Autoritäre Regime im Rahmen der „Modernization“-Forschung

1. Begriff

Eine allg. akzeptierte Definition für den Typus a. R. liegt nicht vor. Der Terminus ist hinsichtlich der Brauchbarkeit, Reichweite und der Kriterien strittig. Unter Verzicht auf eine präzise Abgrenzung ist er dennoch zunehmend gebräuchlich, vor allem in der Publizistik. Er wird vorwiegend polemisch verwendet; die Bewertung, die dabei einfließt, ist eher negativ. In die tagespolitische wie wissenschaftliche Diskussion wurde der Begriff mit anderer Akzentuierung eingeführt. In der Fassung als „autoritärer Staat“ (↗Staat) reflektiert er mehrere Ausprägungen konservativ-restaurativer Kritik an der parlamentarischen (z. B. Weimarer) ↗Demokratie. Die innere Verwandtschaft von „autoritär“ und „konservativ“ ist zwar nicht unbestritten, wird aber in der wissenschaftlichen Literatur mehrheitlich behauptet, ohne daß die Typologierungsversuche zu diesem Thema, wie zum Komplex Totalitäre Systeme als abgeschlossen gelten können.

a) Einerseits wird der autoritäre Staat i. S. einer spezifischen Kombination von *Wohlfahrtsstaat* und *Erziehungsdiktatur* als „die Staatsform des 20. Jahrhunderts“ (O. Koellreutter) interpretiert. Muster für diesen Staat ist das faschistische Italien. Andererseits wird er prinzipiell abgesetzt vom faschistischen wie „totalen Staat“ (H. O. Ziegler). Hauptmerkmal ist die „Eigenständigkeit und Eigenverantwortung des herrschaftsorientierten Staates“, dem die „antagonistische Wirtschaftsgesellschaft“ gegenübersteht. Die politische Elite als Träger der hoheitlichen, beim „Staat“ monopolisierten Gewalt habe die Legitimation und verfüge über die

Mittel, „autoritär ordnend“ in den sozialen Pluralismus einzugreifen; sie sei somit unabhängig von einer plebiszitären Billigung. Daher sei dieser Staat sowohl der „Nationaldemokratie“ wie dem „totalen Staat“ überlegen. Dieses Konzept knüpft an eine ältere Tradition des deutschen Staatsdenkens an: das Modell der Trennung von Staat und ↗Gesellschaft, wobei die staatlichen Lenkungsorgane die gesellschaftliche Integration zu leisten haben, und nimmt weitgehend das Programm des „sozialen Königtums“ auf, wie es sich etwa bei L. v. Stein findet.

Demgegenüber schränkt G. Leibholz den Begriff wesentlich ein, wenn er die Unabdingbarkeit der plebiszitären Legitimation einer autoritären Staatsführung betont, d. h. einer starken, „das Volksganze repräsentierenden und führenden Instanz“. Voraussetzung ist ein Konsens, „der den Tatbestand der Herrschaft als ein auf freier, innerer und gemeinsamer Überzeugung beruhendes Über- und Unterordnungsverhältnis“ akzeptiert. Die bonapartistische Tendenz wird aufgefangen durch den hierarchischen staatlichen Aufbau, der mit einer korporativen Gesellschaftsordnung korrespondiert; diese soll in Bereichen der Selbstverwaltung personale Verantwortung garantieren.

b) Die klassische, normativ-institutionelle Staatsformenlehre (neuere Beispiele etwa G. Jellinek und H. Krüger) kennt neben den Formen diktatorischer, despotischer, tyrannischer oder oligarchischer und monarchischer Regime eine weitere Untergliederung i. S. der a. R. nicht. Krüger erwähnt zwar beiläufig das a. R., dessen Steigerung der autoritäre Staat sei, gesteht ihm aber keine Eigenständigkeit zu. Als einziges Charakteristikum nennt er die Kumulierung von unkontrollierter „Macht“ bei der staatlichen Exekutive.

Diskutiert und z. T. eingeführt ist der Begriff in der vergleichenden Regimenlehre. Er wird jedoch in einem Kontext mehrschichtiger Typologien verwendet, welche die soziale Funktion, die gesellschaftliche Basis und das Telos der Regime zu berücksichtigen suchen. In der ↗Totalitarismus- und ↗Faschismus-Forschung ist a. R. die vergleichsweise gemäßigte Ausprägung von Regimen, die entweder als genuin totalitär oder genuin faschistisch vorgestellt werden. Dabei muß beachtet werden, daß die Gegenüberstellung von totalitär und faschistisch problematisch ist, wie es sich z. B. daran zeigt, daß B. ↗Mussolini in Reden seit 1924 und in seinem Faschismus-Artikel in der Enciclopedia italiana den Totalitarismus als Wesenselement des Faschismus bezeichnet hat. — Im Rahmen der „Modernization“-Debatte werden a. R. der Übergangsstufe von „traditionellen“ zu „modernen“ Formen zugeordnet. Abgren-

zung und Einschätzung differieren freilich nicht unbedeutend.

2. Autoritäre Regime im Rahmen der Totalitarismus-Forschung

Das — inzwischen umstrittene — Totalitarismus-Syndrom, wie es C. J. Friedrich und Z. K. Brzezinski formuliert haben, beschreibt Organisation und Methoden autokratischer Herrschaft unter den Bedingungen der neuesten Zeit und ist als Begrenzung des Begriffs a. R. relevant. Danach geben erst industrielle Massengesellschaften mit komplexem staatlichem Herrschaftsapparat die Möglichkeit, die Intentionen autokratischer Cliques mit den Mitteln universalen physischen Terrors, bürokratischer Lenkung und Propaganda zu einer totalitären Diktatur zu verwirklichen. Die 6 von Friedrich und Brzezinski genannten Kriterien (Ideologie, von einem „Diktator“ geleitete Einheitspartei, organisierter Terror mit Geheimpolizei, Nachrichten- und Waffenmonopol sowie zentral gelenkte Wirtschaft) konstituieren keinen abstrakten Idealtypus im strengen Sinn. Dem entspricht der Verweis auf die nur graduellen Unterschiede, die den Übergang von totalitären zu nicht-totalitären Systemen ausmachen. Modifikationen, wie niedriges Organisationsniveau der Partei und Betonung des charismatischen Elements (z. B. in ↗Kuba^o), werden als „populärer Totalitarismus“ abgesetzt. Die Differenzierung nach Stadien („früh“, „reif“ und „gemäßigt“) erlaubt es, qualitativen Wandel (Übergang zu psychischem Terror, zu dezentralisierter und kollektiver Führung, z. B. in bolschewistischen Systemen) in das Modell einzu beziehen.

Demgegenüber werden Regime, in denen „totalitäre Ideologie“ und „Partei“ fehlen, als „Autokratien“ eingeführt. Einbegriffen sind „funktionale Diktaturen“ (entspricht „Entwicklungsdiktaturen“) und „personalistische Regime“ (↗Spanien; ↗Frankreich [↗Gaullismus^o]). Adäquate Konsequenzen für die Terminologie entfallen, der Begriff a. R. wird explizit verworfen. Die mangelnde Stringenz der Begriffsbildung, die hier deutlich wird, weist darauf, daß die Beschränkung auf Herrschaftsverfahren und Organisation der Machtausübung zur Beschreibung nicht-totalitärer Regime unzureichend bleibt.

Aufgenommen ist der Begriff bei den Autoren, welche die Ausdehnung staatlicher Herrschaft in einem neuzeitlichen autokratischen oder diktatorischen System berücksichtigen. So stellt K. Loewenstein a. R. und „totalitäre Regime“ nebeneinander: Sie sind die beiden autokratischen Systeme. Totalitäre Regime verfügen immer auch über eine autoritäre Regierungsstruktur, beziehen darüber hinaus jedoch

die gesamte Gesellschaftsordnung mit ein. Die Machthaber stützten sich vorwiegend auf eine relativ instabile Koalition von Eliten, die sich aus traditionell dominierenden Klassen rekrutieren. Die politische Führungsgruppe ist somit primär auf die Sicherung ihrer Herrschaft bedacht. Sofern gesellschaftspolitische Ziele bewußt angestrebt werden, ist die Tendenz konservativ, wenn nicht restaurativ. Man orientiert sich an vorgefundenen Werten, entwirft und praktiziert kein umfassendes neues Normensystem. Nach der Definition von M. Draht (in: Wege der Totalitarismus-Forschung) fügt der „Autoritarismus prinzipiell zu den gesellschaftlichen Gegebenheiten nur die Geltung der Autorität hinzu“.

Die *Monopolisierung* der politischen Entscheidungsbefugnisse bei einer *elitären Kleingruppe* oder einem einzelnen Diktator kann als vorrangiges Charakteristikum der autoritären Staatsorganisation gelten. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist von der direkten und offiziellen Mitwirkung an der politischen Willensbildung ausgeschlossen. Gleichwohl bedarf das Regime zur Legitimation fortgesetzt der Akklamation oder doch der Duldung, die vornehmlich mit traditionellen Herrschaftstechniken gesichert werden. Die Vielfalt möglicher Maßnahmen zur Ausschaltung aktiver Opponenten bleibt gegenüber den totalitären Regimen begrenzt. Wahlen werden beeinflusst, durch direkte Eingriffe oder restringierende Wahlgesetze. Die reale Machtverteilung wird z. T. in Verfassungsänderungen oder -neuschöpfungen kodifiziert. Das Parteiensystem ist i. allg. gekennzeichnet durch eine Einheitspartei oder zumindest eine dominierende Partei. Hier dienen die übrigen Parteien (falls zugelassen) nicht nur der Erfassung, Mobilisierung und Disziplinierung der Bevölkerung, sondern zugleich der Interessen-Aggregation und -Artikulation.

Typisch für a. R. ist demnach, daß sich die Monopolisierung der politischen Macht vereinbart mit relativ autonomen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, die eine begrenzte Chance haben, Entscheidungen der Elite zu modifizieren. So ist darauf verwiesen worden, daß die Angleichung des staatlich verordneten Sanktionensystems an gesellschaftlich vorfindliche Normen (DDR) eine „autoritäre Herrschaft“ markiere (P. C. Ludz). Hier ist nicht nur die These der prinzipiellen Diskrepanz zwischen a. R. und totalitären Regimen operationalisiert worden; zugleich wird der Hinweis Friedrichs ausgeführt, daß sich bolschewistische (totalitäre) Systeme evolutionär wandeln können. Neuerdings ist bezweifelt worden (M. Greiffenhagen), daß a. R. sich nur auf die *politische Kontrolle* beschränken, eine umfassende *Sozial-Kontrolle* hingegen nicht ausüben.

Entsprechend sei auch die Zuordnung von Ideologie und Akklamationszwang zu totalitären Regimen problematisch. So hat die Führungsgruppe von a. R. zur Sicherung des i. allg. labilen sozialen Gleichgewichts die jeweiligen Eliten zu kontrollieren. Jedoch bleibt zu beachten, daß in den einzelnen Sektoren Totalitarismus oder Autoritarismus unterschiedlich ausgeprägt sein können.

Der Vorschlag i. S. Drahts, den Typus totalitärer Regime daran zu messen und gegenüber a. n. R. abzugrenzen, ob die herrschenden Kleingruppen ein umfassendes „neues“ Normensystem mit herrschaftlichen Zwangsmitteln auf revolutionärem Wege realisieren, hat den Vorzug, das systemimmanente Ziel zum kritischen Punkt zu machen. Allerdings erschwert die Zuspitzung auf das sowjetische Muster eine Differenzierung der Untersuchung der verbleibenden a. R., zu denen bei dieser Abgrenzung auch das nationalsozialistische Regime gehört (Entsprechende Belege bei D. Schoenbaum, 1968).

Es bleibt deshalb unerläßlich, mit einem mehrdimensionalen Ansatz die spezifische „soziale Funktion“ (F. Neumann) einer autoritären Staatsorganisation zu untersuchen. Zu thematisieren sind ebenfalls die Intentionen der Herrschenden und die graduellen Abstufungen der Herrschaftsverfahren. Nur so werden auch die Formen des modernen Autoritarismus in sozialistischen wie kapitalistischen Industriegesellschaften lokalisiert werden können.

3. Autoritäre Regime im Rahmen der Faschismus-Forschung

Die a. R., die zwischen den Weltkriegen die parlamentarischen oder halbparlamentarischen Regime in Ostmitteleuropa, auf dem Balkan und der Iberischen Halbinsel ablösten, werden entweder als „proto-“, „halb-“ oder „pseudofaschistisch“ (E. Nolte) oder aber als „reaktionär“, d. h. nicht-faschistisch (G. L. Mosse; H. Seton-Watson), eingeordnet. In der einen wie der anderen Form ist darauf verwiesen, daß diese a. R. dem als typisch faschistisch vorgestellten NS-Regime (umstritten ist der Fall \nearrow Italien) nicht entsprachen.

Ungeachtet aller Unterschiede waren diese Länder gekennzeichnet von einer spezifischen „Strukturkrise“ (W. Conze), die sich mit der Formel der „relativen Rückständigkeit“ (A. Gerschenkron) verkürzt andeuten läßt.

Die Agrarwirtschaft prägte die Ökonomie und die Sozialstruktur. Der Anteil der Bevölkerung, der in der Landwirtschaft beschäftigt war, betrug zwischen 60 und 78 % (nur in der \nearrow Tschechoslowakei 33 %). Bestimmend war die Polarisierung in Großgrundbesitz einerseits und kleinbäuerliche Stellen sowie umfangreiche unter-

bäuerliche Schichten andererseits. Bedeutende mittelbäuerliche Gruppen existierten nur in Estland und Lettland (\nearrow Baltische Länder). Bis auf Spanien, \nearrow Portugal und \nearrow Griechenland überlagerten soziale Erschütterungen die Auseinandersetzungen um die Emanzipation der Nationalitäten. Demokratisch-parlamentarische Traditionen fehlten fast ganz. Sie beschränkten sich auf ein zahlenmäßig geringes Bildungsbürgertum, relativ profiliert etwa in \nearrow Polen. Sozial und politisch dominierten neben den Großgrundbesitzern die Spitzen der Beamenschaft, die Armee sowie der hohe orthodoxe oder katholische Klerus. Organisierte (klein-)bäuerliche Gruppen mit sozialrevolutionären Intentionen blieben bis auf wenige Ausnahmen (\nearrow Ungarn 1919, \nearrow Bulgarien 1920—23) eher marginal.

Die Probleme des Aufbaus und der Sicherung des Parlamentarismus, die krisenhafte ökonomische Lage — Inflation, Rezession und langdauernde Absatzkrise im Gefolge der Weltwirtschaftskrise — wurden von den handlungsunfähigen Führungsgruppen, die sich vielfach gegenseitig paralytierten, nicht gemeistert. Sie vermochten die nationalen und sozialen Divergenzen nicht zu überwinden, verlängerten und zementierten sie nur. Auch die Bürokratien zeigten eher den Charakter von Klientelparteien.

In dieser Situation, die verschärft wurde durch außenpolitische Unsicherheiten, übernahmen Offizierscliquen (Ungarn, Polen, Spanien, Griechenland), Führer mittel- und großbäuerlicher Gruppen (teilweise und mit Einschränkungen Lettland), Monarchen im Verein mit der Armee (\nearrow Rumänien, \nearrow Jugoslawien) oder Armee und Bürokraten (Portugal) die Macht.

Diese a. R. entstanden in einer akuten Krise. Die Bestrebungen der „starken Männer“ und der sie tragenden und stützenden Schichten galten jedoch von vornherein der langdauernden Herrschaftssicherung und viel weniger reformerischen oder auch restaurativen Zielsetzungen. Reformprojekte wie die Agrarreformen (Ungarn, Rumänien, Polen, Litauen) blieben im Ansatz stecken. Diese Regime richteten sich, entsprechend der sozialen Konstellation, aus der sie hervorgegangen waren, gegen sozialrevolutionäre Bewegungen sozialistischer und bolschewistischer, aber auch faschistischer Provenienz. (A. R. gegen eine drohende faschistische Staatsumgestaltung errichteten die traditionellen Eliten in Rumänien wie in Estland; eingeschränkt gilt das auch für Ungarn. In Spanien domestizierte F. Franco Bahamonde mit Hilfe der Armee die faschistische Falange.)

Die konstitutiven Elemente faschistischer Regime (Sammlungspartei mit revolutionärem Anspruch, terroristischer Aktionismus, scharf akzentuierter Antibolschewismus und Antiliberalismus) fehlten bis auf den Antibolschewismus (der

in den baltischen Staaten schon fast selbstverständlich war im Zusammenhang mit dem nationalistischen Element) fast vollständig. Bestehende parlamentarische Institutionen blieben z. T. erhalten (Sejm in Polen, Skupčina in Jugoslawien). Neue Verfassungen, welche die autoritäre Führung auch staatsrechtlich legitimieren sollten, wurden in Portugal (1933), \nearrow Österreich (1934) und Polen (1935) inauguriert. Die Berufung auf nationale Eigenart und Geschichte bestimmte durchweg die ideologische Rechtfertigung. Der Versuch, die Gesellschaft korporativ zu organisieren, wurde mit einigem Nachdruck nur in Portugal (A. de Oliveira Salazar) unternommen. Ähnliche Ansätze unter der Kanzlerschaft F. v. Papens (Juni—November 1932) in Deutschland, unter E. \nearrow Dollfuß und K. Schuschnigg in Österreich (1934—38) sowie unter H. P. Pétain in Frankreich (1940—42) blieben mehr oder weniger im Programmatischen stecken.

Das auf die Präsidialgewalt P. v. Hindenburgs gestützte „bürokratische Verordnungsregime“ (W. Besson) H. Brüning (1930—32) zeigte Merkmale eines a. R. (notwendig und begünstigt durch Selbstbeschränkung des Reichstages auf negative Kontrollfunktion). Brüning beabsichtigte sicherlich nur, die akute „Krise des Parteienstaates“ (Conze) zu meistern — erst sein Nachfolger v. Papen vollzog bewußt und rigoros den Übergang zu einem eigenständigen a. R. reaktionären Zuschnitts (Staatsstreich in Preußen 20. 7. 32, Ausschaltung des Reichstages).

Typisch für viele a. R. ist, daß sie — bei sekundären Abweichungen — auf einer *Defensiv-Koalition* agrarischer Aristokratien (freilich nicht in den baltischen Staaten und nur sehr bedingt in Polen in den zwanziger und dreißiger Jahren) mit relativ schwachen bürgerlichen Gruppen basierten. Sie entstanden somit nicht aus der „Krise des liberalen Systems“ (Nolte), reflektierten vielmehr einen fundamentalen Mangel an kapitalistisch-industrieller Entwicklung und nicht deren relativ fortgeschrittenes Stadium.

4. Autoritäre Regime im Rahmen der „Modernization“-Forschung

Für die Beschreibung des sozialen, ökonomischen und politischen Wandels, vornehmlich in den Entwicklungsländern, wird in der westlichen Forschung überwiegend der Bezugsrahmen der „modernization“ verwendet. Tertium comparationis ist hier ein Typus strukturell hochdifferenzierter und funktional spezialisierter Gesellschaften industriellen Charakters, deren politische Verfassung dem euro-amerikanischen Muster entspricht.

Fragwürdig ist die Konstruktion relativ starrer Entwicklungsreihen (vgl. W. W. Rostows Stadientheorie), die die Vielfalt möglicher Ent-

wicklungen auf Übereinstimmung mit und Abweichung von dem Schema reduzieren. Darüber hinaus bleiben vielfach theoretische Vorentscheidungen unaufgeklärt, wie die zu Recht kritisierte (P. H. Merkl) Annahme einer „politischen Universalkultur“ mit dezidiert anthropologischen Konstanten.

Die relevanten Versuche gehen dahin, politische Regime bestimmten Phasen der sozio-ökonomischen Entwicklung zuzuordnen. Die Endpole des unterstellten Kontinuums werden beschrieben als „traditionelle“ bzw. „moderne“ Gesellschaften und politische Systeme. Der Übergangsstufe entsprechen danach „*Entwicklungsdiktaturen*“ (K. J. Newman), die entweder dem neo-präsidentiellen Typus (Loewenstein) zugehören oder als „*Militärregime*“ bzw. Einparteienregime ausgebildet sind. Bei zahlreichen Varianten im einzelnen (vgl. F. Ronneberger) zeigt die Regierungsstruktur überwiegend autoritäre Züge.

Die verwirrende Fülle der Einzelerscheinungen ist mit diesem groben Raster allenfalls angedeutet; eine adäquate Klassifizierung ergibt sich nur durch die Analyse der von den jeweiligen Regimen ausgeübten Funktionen.

Weitgehende Übereinstimmung besteht darüber, daß die politischen Instanzen ein Mindestmaß an institutioneller Stabilität und Kontinuität zu garantieren haben, wenn rasches und erfolgreiches ökonomisches Wachstum (das primäre Problem in den Entwicklungsländern) ermöglicht und eine verstärkte Partizipation der Bevölkerung an überlokalen politischen Vorgängen gesichert werden sollen (S. N. Eisenstadt, S. P. Huntington). Erforderlich sind danach eine expandierende staatliche Zentralgewalt sowie eine vermittelnde und transformierende Agenturen-Partei (Solidaritätspartei in der Terminologie von D. E. Apter) oder bzw. und Bürokratie (wobei letztere mehr oder weniger die Funktionen der ersteren zu übernehmen vermag). Entscheidend ist schließlich, ob und in welchem Maße „modernisierende Eliten“ (Apter), d. h. technische und Manager-Intelligenzen, herangebildet und herangezogen werden können.

Auf Grund der immanenten Zielsetzung lassen sich Funktionstypen von Modernisierung anstrebenden, autoritär strukturierten Regimen unterscheiden (vgl. Apter). Dabei bezeichnet der jeweilige Typus zugleich den Zeitpfad der Entwicklung. Das *Mobilisierungssystem* ist gerichtet auf die totale Umwälzung des Sozialgefüges. Analog zu der unter 2. eingeführten Terminologie läßt sich dieser Typus als tendenziell totalitär beschreiben. *Ausgleichssysteme* erweitern den Mobilitätsspielraum innerhalb der gegebenen Sozialstruktur, die additiv durch neue soziale Rollen erweitert wird (↗Pakistan unter M.

Ayub Khan). *Modernisierende Autokratien* streben danach, hierarchische Strukturen zu erhalten; neue Rollen werden absorbiert (↗Marokko). Die Zielrichtung des letztgenannten Systems läßt sich als autoritär rubrizieren, das Ausgleichssystem bildet eher eine Mischform — mit autoritärem Überhang. Die Führungsgruppe entspricht hier mehr einer traditionellen als einer modernisierenden Oligarchie (E. Shils).

Die These, ein Mobilisierungssystem mit Einparteienregime sei den Anfangsstadien der (ökonomischen und sozialen) Modernisierung in besonderer Weise adäquat (Apter, Eisenstadt, Huntington), erkennt, daß auch begrenzt „erfolgreiche“ Regime dieses Typus Ausnahmen sind (↗UdSSR, sehr eingeschränkt ↗Mexiko, ↗Türkei). Dabei ist hier die politische Modernisierung (i. S. von „Parlamentarisierung“) ausgeklammert. Solidaritätsparteien auf Massenbasis sind in der Mehrzahl der betreffenden Länder mit segmentierten oder polarisierten Gesellschaften offenbar nicht existenzfähig.

Die Gründe für den „breakdown“ (vgl. Eisenstadt) der politischen Modernisierung können am Beispiel Lateinamerikas angedeutet werden: als Reflex des petrifizierten Sozialsystems und der dualistischen, invariablen Wirtschaftsstruktur (industriekapitalistischer externer Sektor — agrarisch-feudaler, handelskapitalistischer interner Sektor). Die traditionellen oligarchischen Eliten verteidigen ihre Positionen (vgl. P. A. Baran: „Kompradoren-Regime“); die personalistischen politischen Auseinandersetzungen sind somit Oberflächenphänomene und verschleiern mangelnde Partizipation.

Die große Zahl der Militärputsche in Lateinamerika, Afrika und einigen asiatischen Ländern zeigt die permanente politische Instabilität, die von den Einparteien- oder Militärregimen nicht überwunden wird. (Dabei sind offenbar Militärregime ohne Massenpartei auf die Dauer zum Scheitern verurteilt.) Demnach scheint es, daß der Modernisierungs-Effekt von a. R. dieser Ausprägung als gering zu veranschlagen ist. Dies gilt sowohl für die ökonomische Entwicklung wie für die Integration und Partizipation. Die charakteristische Leistung dieser Regime ist *Pseudo-Modernisierung*, die nicht selten verhüllt wird durch extreme — freilich z. T. manipulativ gebrauchte — nationalistische oder auch populistische Strömungen.

LITERATUR

G. Jellinek: Allg. Staatslehre. Berlin 1900 *1914, Neudr. Darmstadt 1959. — H. O. Ziegler: Autoritärer oder totaler Staat. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, 90). Tübingen 1932. — O. Koellreutter: Grdr. der allg. Staatslehre. Tübingen 1933. — C. Leibholz: Die Auflösung der liberalen Demokratie in Dtl. und das autoritäre Staatsbild. München, Berlin 1933. — E. Voegelin: Der autoritäre Staat; Ein Versuch über das österr.

Staatsproblem. Wien 1936. — W. Conze: Die Strukturkrise des östlichen Mitteleuropas vor und nach 1919. in: VjhZG, 1 (1953), 319 ff. — C. J. Friedrich, Z. K. Brzezinski: Totalitäre Diktatur. Stuttgart 1957. (Orig.: Totalitarian Dictatorship and Autocracy. Cambridge/Mass. 1956 *1965). — H. Buchheim: Totalitäre Herrschaft; Wesen und Merkmale. München 1962. — A. Gerschenkron: Economic Backwardness in Historical Perspective. Cambridge (Mass.) 1962. — F. Ronneberger: Das Verfassungsproblem in den Entwicklungsländern. in: Der Staat, 1 (1962), 39 ff. — Political Change in Underdeveloped Countries. Nationalism and Communism. Hrsg. J. H. Kautsky. New York 1962. — K. J. Newman: Die Entwicklungsdiktatur und der Verfassungsstaat. (Demokratische Existenz heute, 8). Frankfurt/M., Bonn 1963. — H. Krüger: Allg. Staatslehre. Stuttgart 1964. — R. Vierhaus: Faschistisches Führertum; Ein Beitr. zur Phänomenologie des europ. Faschismus. in: HZ, 198 (1964), 614 ff. — D. E. Apter: The Politics of Modernization. Chicago 1965. — G. A. Almond, G. B. Powell: Comparative Politics: A Developmental Approach. Boston, Toronto 1968. — P. A. Baran: Politische Ökonomie des wirtschaftl. Wachstums. Neuwied, Berlin 1966. (Orig.: The Political Economy of Growth. New York 1957). — K. v. Beyme: Möglichkeiten und Grenzen der vergleichenden Regierungslehre. in: Polit. Vjschr., 7 (1966), 63 ff. — M. Broszat: Faschismus und Kollaboration in Ostmitteleuropa zwischen den Weltkriegen. in: VjhZG, 14 (1966), 225 ff. — S. N. Eisenstadt: Modernization; Protest and Change. Englewood Cliffs (N. J.) 1966. — P. H. Merkl: Theoretische Perspektiven des Studiums der Politik der Entwicklungsländer. in: Polit. Vjschr., 7 (1966), 289 ff. — H. Seton-Watson: Fascism, Right and Left. in: J. of Contemporary History (London), 1 (1966), 183 ff. — The European Right; A Historical Profile. Hrsg. H. Rogger, E. Weber. Berkeley (Calif.) 1966. — Internat. Faschismus 1920—45. Hrsg.

W. Laqueur, G. L. Mosse. München 1966. (Orig.: International Fascism 1920—45. in: J. of Contemporary History [London] 1 [1966], 1ff.). — Political Development and Social Change. Hrsg. J. L. Finkle, R. W. Gable. New York, Sydney, London 1966. — E. Küchenhoff: Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre. 2 Bde. Berlin 1967. — F. Neumann: Demokratischer und autoritärer Staat; Studien zur polit. Theorie. Frankfurt/Main. 1967. (Orig.: The Democratic and the Authoritarian State. Glencoe/Ill. 1957). — W. W. Rostow: Stadien wirtschaftlichen Wachstums; Eine Alternative zur marxistischen Entwicklungstheorie. Göttingen 1960 *1967. (Orig.: The Stages of Economic Growth. Cambridge 1960). — Theorien über den Faschismus. Hrsg. E. Nolte. Köln, Berlin 1967. — M. Greiffenhagen: Der Totalitarismusbegriff in der Regimenlehre. in: Polit. Vjschr. 9 (1968), 372 ff. — S. P. Huntington: Political Order in Changing Societies. New Haven, London 1968. — P. C. Ludz: Parteilite im Wandel; Funktionsaufbau, Sozialstruktur und Ideologie der SED-Führung. Köln, Opladen 1968. — E. Nolte: Die Krise des liberalen Systems und die faschistischen Bewegungen. München 1968. — D. Schoenbaum: Die braune Revolution; Eine Sozialgeschichte des Dritten Reiches. Köln, Berlin 1968. — O. Stammer: Probleme der Diktaturforschung. in: Polit. Bildung in der Demokratie. Fritz Borinski zum 65. Geburtstag. Hrsg. G. Doerry u. a. Berlin 1968. S. 100 ff. — Wege der Totalitarismus-Forschung. Hrsg. B. Seidel, S. Jenkner. Darmstadt 1968. — K. Loewenstein: Verfassungslehre. Tübingen 1959 *1969. (Orig.: Political Power and the Governmental Process. Chicago 1957). — B. Moore: Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie. Frankfurt/M. 1969. (Orig.: Social Origins of Dictatorship and Democracy. Boston 1966, London 1967). — Populism: Its Meanings and National Characteristics. Hrsg. G. Ionescu, E. Gellner. London 1969.

Alf Lüdtke

B

BAURECHT*

1. Neuere Entwicklung. — 2. Bundesbaugesetz. — 3. Bauordnungsrecht. — 4. Städtebauförderungsgesetz. — 5. Baurecht der DDR

1. Neuere Entwicklung

Die neuere Entwicklung des B., das die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Ordnung der Bebauung, insbesondere über Zulässigkeit und Art und Weise des Bauens umfaßt, ist einmal gekennzeichnet durch das Inkrafttreten des Bundesbauges. v. 23. 6. 1960 (BGBl I, S. 341) — BBauG — mit seiner Regelung insbesondere eines wesentlichen Teiles des Bauplanungsrechts, auf dessen Grundlage die gesamte Bebauung in Stadt und Land einschl. der mit der Bebauung in Verbindung stehenden Nutzung des Bodens durch ↗Planung^o vorbereitet und geleitet wird. Die Entwicklung ist weiter bestimmt worden durch den Erlaß landesgesetzlicher, also landes-

einheitlicher Bauordnungen in den meisten Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein) auf der Grundlage der von den zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder gemeinsam erarbeiteten Musterbauordnung (MuBauO) v. 30. 10. 1959; sie enthalten die Regelung des Bauordnungsrechts, das insbesondere die grundsätzlichen baukonstruktiven und sonstigen sicherheitsmäßigen sowie die baugestalterischen Anforderungen an Bauwerke und Baustoffe sowie das Genehmigungsverfahren und die Ordnung des Bauvorgangs festlegt. Schließlich sind die Bemühungen um ein Städtebauförderungsgesetz zu erwähnen (↗Städtebau).

2. Bundesbaugesetz

Das BBauG konnte wegen der beschränkten Zuständigkeit des Bundes (vgl. BVerfGE 3, 407)